

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle bestehenden und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese von der WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH schriftlich anerkannt wurden.

1.3 Jedes Angebot des Lieferanten ist für WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH kostenlos und unverbindlich. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle vor Abgabe eines Angebots, die zur Kalkulation benötigten Angaben (technisch, kaufmännisch oder logistisch) berücksichtigt worden sind.

1.4 Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser Geschäftsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Bestellungen

2.1 Die Bestellungen und Bestelländerungen bedürfen der Schriftform. Der Inhalt der mündlichen Bestellung gilt nur, wenn dieser schriftlich bestätigt wurde.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet die Bestellung auf Fehler und Unklarheiten zu prüfen, und den Besteller bezüglich der Klarstellung unverzüglich zu informieren. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der

Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur- bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.3 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

2.4 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und Bedarf der Annahme durch uns.

3. Lieferfristen und Leistungsinhalt

3.1 Die in der Bestellung vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Sobald dem Lieferanten bekannt wird, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies der WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH unter Angaben der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

3.2 Erfüllt der Lieferant die Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelungen in Ziff. 3.3 bleiben unberührt.

3.3 Ist der Lieferant in Verzug, kann die WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.4 Der Lieferant hat die Ware unter Beachtung gesetzlich und behördlich zwingender Bestimmungen (insbesondere der einschlägigen Sicherheits-, Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften) und mit den in der Bestellung sowie ergänzenden Beschaffungsunterlagen geforderten Eigenschaften zu liefern.

4. Versandvorschriften und Lieferort

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen, die aus nicht sachgerechter Verpackung resultieren, haftet allein der Lieferant.

4.2 Die gefährlichen Waren sind gemäß nationalen und internationalen Bestimmungen zu kennzeichnen und zu verpacken. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch Nichteinhaltung entsprechender Vorschriften entstehen.

4.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der sowohl Bestellnummer von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH, als auch die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

4.4 Die Anlieferung erfolgt frei Haus an den in der Bestellung bezeichneten Lieferort, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert verzollt (DDP Gütersloh Incoterms 2020). Ziffer 4.7 bleibt unberührt.

4.5 Die Lieferung erfolgt, falls nichts anderes mit dem Lieferanten vereinbart in Gitterboxen oder auf tauschfähigen, unbeschädigten Euro-Paletten.

4.6 Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant bei Anlieferung zur Rücknahme der Transportverpackung verpflichtet. Wird diese vom Lieferanten nicht zurückgenommen, ist WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH berechtigt die für die Entsorgung anfallenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

4.7 Der Lieferant ist verpflichtet das Risiko eines zufälligen Untergangs über eine Transportversicherung abzudecken. Die Ersatzansprüche aus der Transportversicherung werden an WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH abgetreten.

4.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

4.9 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

5. Preise

5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise beziehen sich auf die Lieferbedienung DDP („Delivery Duty Paid“ gemäß Incoterms 2020).

5.2 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung zum 15. des Folgemonats mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Die Rechnung muss in

einfacher Ausfertigung an unsere Hauptverwaltung, Edisonstraße 20 in Gütersloh adressiert werden.

5.3 Mit der vertraglichen Vergütung sind alle Nebenleistungen (inkl. Verpackung und Transport) abgegolten.

5.4 Preiserhöhungen oder Preisgleitklauseln werden von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH nicht akzeptiert, es sei denn diese im Vertrag ausdrücklich vereinbart worden sind. Mindermengenzuschläge werden von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH nicht akzeptiert.

5.5 Alle Zuschriften müssen folgende Informationen enthalten: Nummer und Datum der Bestellung, Abteilung, Lieferschein und Rechnung, Zeichen und Nummer der Verpackung, Stückzahl der fakturierten Gegenstände (in jeder Sorte für sich aufgeführt), Brutto- und Nettogewicht. Bezieht sich die Rechnung auf Waren verschiedener Bestellungen, so ist die zu jeder Bestellung gehörende Menge besonders aufzuführen.

5.6 Bei Ansprüchen aus einer unvollständigen oder mangelhaften Lieferung ist WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Qualitätsmanagement

6.1 Der Lieferant ist verpflichtet die Qualität seiner Lieferungen nach Art und Umfang geeigneten, dem aktuellen Stand der Technik entsprechendem Qualitätssystem, zu überwachen.

6.2 Änderung des Liefergegenstandes bedarf der schriftlichen Genehmigung von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH.

6.3 WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH ist jederzeit zur Prüfung der Liefergegenstände und Dienstleistungen berechtigt. Des Weiteren ist WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH berechtigt, in den Räumlichkeiten des Lieferanten nach Rücksprache bzw. angemessenem Ankündigungsvorlauf und unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen, einen Qualitätsaudit

durchzuführen, um die Erfüllung von Anforderungen der WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH bei der Fertigung sicherstellen zu können.

7. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

7.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

7.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern und als Eigentum der WEMAS Absperntechnik zu kennzeichnen.

7.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH, so dass WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

7.4 Die Übereignung der Ware auf WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Mangelhafte Lieferung und Gewährleistung

8.1 Für Rechte von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich die Vertragsgegenstände vor der Auslieferung auf die Mängel zu überprüfen.

8.3 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

8.4 Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit entsprechend der vereinbarten Spezifikationen und der Materialtauglichkeit für den bestimmten Einsatz. Ist dem Lieferanten der Einsatzzweck nicht bekannt, so ist die Information hierüber unverzüglich bei WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH anzufordern

8.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.6 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle bei WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen – mit Ausnahme von Mängeln, die ohne Untersuchung erkennbar sind – gilt die Rüge von WEMAS

ABSPERRTECHNIK GMBH (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

8.7 Alle aus Mängelbeseitigung anfallenden Kosten sind durch den Lieferanten zu tragen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH jedoch nur, wenn WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8.8 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8.9 Die mangelhaften Lieferungen sind unverzüglich innerhalb einer angemessenen Frist durch mangelfreie Ware zu ersetzen. Wird der Mangel nicht innerhalb einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist beseitigt, ist WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu fordern.

8.10 Im Übrigen ist WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9. Lieferantenregress

9.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478BGB) stehen WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2 Bevor WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10. Produzentenhaftung

10.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

11. Verjährung

11.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH geltend machen kann.

11.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

12.2 Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH. WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

13. Werkzeuge

13.1 Werkzeuge, die zur Bearbeitung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch die Bezahlung in das Eigentum von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH über und sind als solche zu kennzeichnen. Auf Anforderung sind diese Werkzeuge WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH auszuhändigen.

13.2 Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und der Ersatz der Werkzeuge.

13.3 Die von WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Modelle, Muster) dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Diese Unterlagen sind nach Fertigstellung des Auftrages an WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH zu übermitteln.

14. Versicherung, Mindestlohn und Datenschutz

14.1 Der Lieferant hat im Hinblick auf die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Auftragsausführung für ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu sorgen und hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen.

14.2 Die Haftung des Lieferanten wird durch den Abschluss einer Versicherung nicht in der Höhe begrenzt.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, den eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu zahlen und alle übrigen, sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Pflichten zu erfüllen. Für den Fall, dass der Lieferant, oder von ihm eingesetzte Dritte, gegen das Mindestlohngesetz verstoßen und WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH deswegen in Anspruch genommen werden sollte, verpflichtet sich der Lieferant WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen.

14.4 WEMAS ABSPERRTECHNIK GMBH erhebt, verarbeitet nutzt und speichert personenbezogene Daten soweit und solange es für die Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 b, f DSGVO). Weitere Details, insbesondere Allgemeine Hinweise zum Besuch der Website www.wemas.de und zu den Rechten Betroffener, kann unserer Datenschutzerklärung entnommen werden: [Datenschutz - WEMAS](#).

15. Salvatorische Klausel

Wird eine der vorgenannten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund ungültig, behalten die übrigen Bestimmungen ihre uneingeschränkte Rechtsgültigkeit.